



Kurt Zubler
Pestalozzistrasse 40
8200 Schaffhausen

An den
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 18. November 2024

Kleine Anfrage 2024 / 25

Bewässerung im Bibertal - Anschlussfragen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Antwort des Regierungsrats vom 10. September 2024 auf die Kleine Anfrage zur Bewässerung im Bibertal vom 17. Juni 2024 wirft Fragen auf, insbesondere was die Qualität der Antworten betrifft. Zu bestimmten Fragen gibt der Regierungsrat keine Antworten, zu anderen nur ausweichende oder klar falsche - oder freundlicher ausgedrückt - unvollständige Antworten. Dies ist stossend und es stellt sich deshalb die Frage, ob dies bewusst so geschehen ist oder aus mangelnder Sorgfalt, und daraus folgend, wie dies begründet werden kann.

Daraus abgeleitet und wiederum zur Verbesserung der Transparenz betreffend das Bewässerungsprojekt im Bibertal stellen sich folgende Anschlussfragen.

1. Bei der ursprünglichen Frage 2 (Wie hoch ist die geplante Wasserentnahme aus dem Rhein?) vermeidet die Regierung eine klare Aussage betreffend die Erhöhung der Bewässerungsleistung. Wenn ich das richtig verstehe, wird diese maximal bis zu 18-mal höher sein, wobei hier die Hemishofer Rheinwasserentnahme abgerechnet werden muss. Zum besseren Verständnis des Einflusses des Bewässerungsprojekts auf das Bibertal oberhalb von Hemishofen wird die Frage deshalb wie folgt konkretisiert: Wie gross ist die maximale Entnahme (l/min.) im Bereich des Ersatzes der Wasserentnahme aus der Biber? Die Frage dreht sich also um das Potential im Vergleich zu heute. Dieses hängt nicht zuletzt mit der Dimensionierung der Anlage zusammen.

2. Bezüglich des Nitratgehalts führt der Regierungsrat aus, dass dieser immer unter dem Grenzwert von 40 mg/l gelegen habe. Offenbar scheinen die Nitratwerte in Hemishofen mittlerweile bei 50 mg/l zu liegen. Wenn dem so ist, welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?
3. Der Regierungsrat weist diesbezüglich zudem darauf hin, dass im Rahmen eines Forschungsprojekts der Agroscope 2024/2025 abgeklärt werden soll, welche Massnahmenpakete im unteren Bibertal geeignet sind, um die Gewässerschutzvorgaben bei gleichzeitig minimalen Ertragseinbussen einzuhalten. Voraussetzung für ein solches Projekt ist die Teilnahme von interessierten Landwirtschaftsbetrieben. Wie viele Betriebe nehmen am Forschungsprojekt teil?
4. Auf die Frage betreffend des Risikos einer doppelten Subvention, nämlich zuerst für den Bau der Bewässerung und danach bei allfälligen Entschädigungen als Abgeltung für Gewässerschutzmassnahmen, hält der Regierungsrat fest, dass kein Anspruch auf Abgeltungen aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen der bewässerten Flächen als Folge einer intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung bestehe. Der Kanton beteilige sich dementsprechend nicht an solchen Massnahmen. Es sei davon auszugehen, dass auch der Bund dies so handhaben werde. Zugleich schränkt der Regierungsrat diese Aussage jedoch wieder ein, wenn er schreibt: „Eine Aufhebung einer allfälligen Intensivierung aufgrund der Bewässerung dürfte also kaum abgegolten werden. Dies wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeklärt.“ Wie stellt der Regierungsrat hieb- und stichfest sicher, dass kein Fall einer „schädlichen“ (Doppel-)Subvention eintreten kann? Wie kann gewährleistet werden, dass Landwirtschaftsbetriebe, die sich teuer in die Genossenschaft einkaufen, darüber informiert werden, dass diese Infrastruktur infolge von gewässerschutzrechtlichen Einschränkungen möglicherweise nicht langfristig umfassend genutzt werden kann?
5. Beim erwähnte Bauprojekt scheinen die Kosten gegenüber dem ursprünglichen aufgelegten Projekt massiv höher zu liegen. Wie gross ist die Kostensteigerung im Vergleich zu dem 2015 aufgelegten Projekt und wie sind diese allfälligen Mehrkosten zu begründen?
6. Die Kleine Anfrage vom 17. Juni 2024 beschäftigt sich zudem mit der Akzeptanz des Projekts und der damit verbundenen Finanzierungsfragen in den drei betroffenen Gemeinden. Die Regierung erwähnt in diesem Zusammenhang ein Rekursverfahren der Gemeinde Hemishofen. Eigene Recherchen haben jedoch ergeben, dass auch die Gemeinde Buch Rechtsmittel ergriffen hat. Es ist äusserst irritierend, dass die Regierung diese Tatsache verschweigt. Liegt es daran, dass aus zwei der drei betroffenen Gemeinden Kritik am Projekt angemeldet wird?
7. Im Rahmen der Revision des Landwirtschaftsgesetzes schlägt der Regierungsrat vor, die Gemeinden aus der Mitfinanzierung unter anderem von Bewässerungsprojekten zu entlassen. Die Mitfinanzierung ergab sich bisher aus der Überlegung, dass solche Massnahmen insgesamt auch im Interesse der Gemeinde liegen. Mit der Mitfinanzierung war zudem ein sehr konkreter Einbezug und letztlich auch eine Mitsprache verbunden. Muss der erwähnte Revisionsvorschlag somit als Reaktion auf die kritische Haltung der beiden Gemeinden verstanden werden? Und somit als Versuch, die Mitsprache der Gemeinden in Zukunft umgehen zu können?

8. Bei der Frage nach allfälligen Interessenkonflikten zwischen Vertretern der Bewässerungsgenossenschaft, Gemeindeexekutiven, ausführenden Unternehmern und nutzniehenden Landwirten weicht die Regierung einer Antwort vollständig aus bzw. zieht sich auf die Aussage zurück, dass bei den Beiträgen an das vorgesehene Bewässerungsprojekt keine Wahlmöglichkeit in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestehe. Was immer das heissen mag. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass bei solchen Fragestellungen die generelle Aufsichtspflicht des Kantons nach Gemeindegesetz bzw. die spezifische Aufsichtspflicht gemäss Landwirtschaftsgesetz zu tragen kommt.

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.



Kurt Zubler